

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 66/15
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 19.01.2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	12. März 2015

Betreff: Satzung für die Versorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder mit einer warmen Mittagsmahlzeit (Kitaversorgungssatzung)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/oder beschließt die Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder. (Kitaversorgungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:		
	21.300 €	36501.5271040	2015
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes.			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadt Schwedt/Oder sieht vor, die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten neu festzusetzen. Ab dem 01. 01. 2015 trat das MiLoG in Kraft. Damit beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,50 € brutto je Zeitstunde. Alle Arbeitgeber im Bundesgebiet haben sich dieser Vorgabe des Gesetzgebers anzupassen. Der Anbieter der Mittagsmahlzeiten in den kommunalen Kindereinrichtungen trägt dieser Forderung Rechnung und hat aufgrund seiner Belastung folglich den Preis für die Mittagsversorgung zum 01. Jan 2015 um 0,42 € pro Portion erhöht.

Bei den 0-3 jährigen bezuschusste die Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende des Jahres 2014 jede Portion mit einem Betrag von 1,00 €/Portion. Vom 01. Jan 2015 bis zum 31. März 2015 erhöht sich der Zuschuss auf einen Betrag von 1,42 €/Port. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung am 01. April 2015 wird sich der Zuschuss der Stadt Schwedt/Oder mit einem Betrag von 1,17 €/Portion ergeben bei gleichzeitigem Anstieg des Elternbeitrages von 1,38 €/Portion auf 1,63 €/Portion.

Bei den 4-6 jährigen bezuschusste die Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende des Jahres 2014 jede Portion mit einem Betrag von 1,01 €/Portion. Vom 01. Jan 2015 bis zum 31. März 2015 erhöht sich der Zuschuss auf einen Betrag von 1,43 €/Port. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung am 01. April 2015 wird sich der Zuschuss der Stadt Schwedt/Oder mit einem Betrag von 1,23 €/Portion ergeben bei gleichzeitigem Anstieg des Elternbeitrages von 1,43 €/Portion auf 1,63 €/Portion.

Gem. § 17 Abs. 1 KitaG ist für die Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit ein Essengeld zu erheben, welches in der Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen entsprechen soll. Dieser Betrag wird in der Rechtsprechung derzeit bei maximal 1,70 €/Portion gesehen. Eine Unterscheidung zwischen Krippen- und Kindergartenkindern ist dabei nicht vorgesehen.

Mit der Fortentwicklung des Elternbeitrages entsprechend der vorliegenden Satzung erfüllt die Stadt Schwedt/Oder diese gerichtliche Vorgabe nach wie vor.

<u>Elternbeitrag</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 1. April. 2015</u>
Kinderspeisung 0-3 Jahre	1,38 €/Portion	1,63 €/Portion
Kinderspeisung 4-6 Jahre	1,43 €/Portion	1,63 €/Portion.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Zudem kann ein Anspruch auf diese Leistungen nach dem SGB II auch bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabedarufer des Kindes nicht decken können. Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der betreffenden Eltern bzw. des Kindes liegt bei 1,00 € pro Tag und Portion.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung erfolgt die Festsetzung eines Entgeltes in § 3 der vorliegenden Satzung. Der im § 3 der Satzung genannte Bruttoendpreis des Essenanbieters bildet die Grundlage für die Leistungen des Landkreises Uckermark im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket. Der verbleibende Eigenanteil von 1,00 €/Portion stellt die Leistungsberechtigten keinesfalls schlechter als die anderen Adressaten dieser vorliegenden Satzung. Insoweit ist auch die Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden Belastungen aus der vorliegenden Satzung gewahrt.

Für den Haushalt der Stadt Schwedt ergeben sich Belastungen in Höhe von 21,3 T€ gegenüber dem beschlossenen Plan 2015, die in ihrer Entstehung aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen sind. Dazu ergeht der Hinweis, dass die in der Tabelle gezeigten Daten der 6-12-jährigen sich aus der Anwendung der ebenfalls vorliegenden Schulspeisesatzung ergeben, die hier einschlägig ist, da auch die Hortkinder formal an der Schulspeisung teilnehmen, auch wenn sie diese im Hort einnehmen.

	Finanzbedarf	Finanzbedarf nach Preiserhöhung		Abweichung
	HH-plan 2015	01.01.-31.03.15	ab 01.04.2015	zum Plan 2015
Kinderspeisung in den Tagesstätten				
0 - 3 Jahre				
ohne Teilhabe				
Preis pro Portion	2,38 €	2,80 €	2,80 €	
Elternanteil	1,38 €	1,38 €	1,63 €	
Zuschuss Stadt	1,00 €	1,42 €	1,17 €	
Anzahl Portionen	15.360	4.400	10.960	
Zuschussbedarf	15.360,00 €	6.248,00 €	12.823,20 €	3.711,20 €
3 - 6 Jahre				
ohne Teilhabe				
Preis pro Portion	2,44 €	2,86 €	2,86 €	
Elternanteil	1,43 €	1,43 €	1,63 €	
Zuschuss Stadt	1,01 €	1,43 €	1,23 €	
Anzahl Portionen	30.150	9.150	21.000	
Zuschussbedarf	30.451,50 €	13.084,50 €	25.830,00 €	8.463,00 €
6 - 12 Jahre				
Preis pro Portion	2,50 €	2,92 €	2,92 €	
Elternanteil	2,10 €	2,10 €	2,35 €	
Zuschuss Stadt	0,40 €	0,82 €	0,57 €	
Anzahl Portionen	38.720	10.000	28.720	
Zuschussbedarf	15.488,00 €	8.200,00 €	16.370,40 €	9.082,40 €
Zuschussbedarf Kita gesamt				21.256,60 €

Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder
(Kitaversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]); den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), den §§ 1 und 17(1) i.V.m. 17(3) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 19])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs.2 i.V.m. § 17 Abs.1 KitaG Bbg. Danach haben die Personensorgeberechtigten mit einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beizutragen.

§ 2

Die Stadt Schwedt/Oder behält sich vor, die Organisation und Durchführung der Essenversorgung in den Kindertagesstätten unter Beibehaltung ihrer Funktion an Dritte abzugeben.

§ 3

Durch die Personensorgeberechtigten wird ein Entgelt in Höhe des im Konzessionsvertrag zur Essenversorgung vertraglich festgelegten Preises pro Portion und im Umfang der tatsächlichen monatlichen Essenteilnahme im Folgemonat fällig.

§ 4

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten erhalten, zahlen für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung ein Essengeld in Form einer Gebühr in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 1,63 € pro Portion.

§ 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister